

Belehrung gem. § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigungen wegen Zeitversäumnissen und auf Erstattung der Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Der vorgenannte Hinweis nach § 12 a ArbGG wurde durch Herrn Rechtsanwalt Dorn / Herrn Rechtsanwalt Gliese erteilt und erläutert.

Berlin,

Unterschrift